

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.36/3 NRe

Bekanntmachung
der Satzung zur 22. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 36 „Nördlich Gartenstraße“ vom 20.09.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316 ff) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 20.09.2007 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Nördlich Gartenstraße“ gemäß dem Planentwurf vom 12.09.2007 als Satzung gem. § 10 BauGB. Der Gemeinderat beschließt des Weiteren die zugehörige Begründung vom 12.09.2007.“

Gegenstand der Planänderung ist im wesentlichen die Erweiterung der überbaubaren Fläche in einem Bereich nördlich der Ludwig - Gausebeck - Straße.

Der Änderungsbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Nördlich Gartenstraße“ i. d. F. der 3. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel - Bauverwaltungsamt -, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 20.09.2007

Der Bürgermeister



(Banken)

Ausgehängt am: 21.09.2007

Abgenommen am: 28.09.2007
(Rathaus, Averskirchen)